

2. Bei Rückerstattung des Betrages teilt die Bank des Käuferlandes der Bank des Verkäuferlandes das Eingangsdatum der im § 49 Ziffer 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Dokumente mit.
3. Bei einer in Übereinstimmung mit § 53 Ziffern 1, 3 und 6 erfolgten vollen Rückerstattung des Betrages ist der Käufer verpflichtet, die erhaltenen Dokumente über die entsprechende Warenpartie dem Verkäufer auf dessen erste Anforderung zurückzugeben.
4. Nachdem der ursprünglich erhaltene Betrag vom Verkäufer dem Käufer zurückerstattet worden ist, hat der Verkäufer das Recht, die Dokumente und/oder Faktura zusammen mit der Kopie der Erklärung des Käufers über die Rückerstattung der Zahlung auf dem Wege des Inkassos mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) ein zweites Mal einzureichen, wenn in den Fällen
 - a) des § 53 Ziffern 3, 7 und 8 der Verkäufer fehlende und/oder berichtigte Dokumente nachgereicht hat;
 - b) des § 53 Ziffer 4 der Verkäufer die Lieferung vollständig erfüllt hat;
 - c) des § 53 Ziffer 5 die im Vertrag vorgesehene Zahlungsfrist eingetreten ist;
 - d) des § 53 Ziffer 9 der Verkäufer die Dokumente für die Bezahlung über das entsprechende Konto eingereicht hat
5. Nachdem die Summe dem Konto des Käufers durch die Bank wiedergutgebracht wurde, werden alle Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer zwischen ihnen direkt geregelt.

§58

Wenn der Käufer anerkennt oder das Schiedsgericht feststellt, daß dem Käufer auf Grund seiner Forderung der gezahlte Betrag unbegründet zurückerstattet wurde, muß der Käufer außer der Rückerstattung des genannten Betrages eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,1 Prozent dieses Betrages für jeden Tag der Verzögerung, gerechnet vom Tage der Rückerstattung des Betrages bis zum Tage der endgültigen Zahlung, jedoch nicht mehr als 5 Prozent des unbegründet zurückerstatteten Betrages, zahlen. Schaden, der die Höhe der Konventionalstrafe für den Tatbestand, der in diesem Paragraphen vorgesehen ist, übersteigt, unterliegt nicht dem Ersatz.

§59

Die Bezahlung der Dienstleistungen und anderer Kosten, die mit den gegenseitigen Warenlieferungen verbunden sind, darunter Kosten für Montage, Projektierungs- und Vorbereitungsarbeiten sowie Transport- und Spediteurleistungen, die in die Warenfaktura nicht einbezogen wurden, erfolgt in der Form des Inkassos mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) auf Grund der vom Gläubiger bei der Bank seines Landes vorgelegten Faktura und anderer Dokumente, die zwischen den Partnern vereinbart wurden.

§60

Bei Verrechnungen für Dienstleistungen und andere Kosten, die im § 59 vorgesehen sind, trägt der Gläubiger die volle Verantwortung dafür, daß die von ihm der Bank vorgelegten Dokumente und die darin enthaltenen Angaben oder die Vorlage der Faktura ohne Dokumente den Vereinbarungen mit dem Schuldner entsprechen.

§61

Bei Verrechnung für Dienstleistungen und andere Kosten, die im § 59 vorgesehen sind, ist der Schuldner in den Fällen, die in den §§ 62 und 63 vorgesehen sind, berechtigt, im Laufe von 24 Arbeitstagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Faktura des Gläubigers bei der Bank seines Landes, die Rückerstattung des gesamten oder eines Teiles des gezahlten Betrages zu fordern.

§62

Der Schuldner ist berechtigt, die Rückerstattung des gesamten Rechnungsbetrages zu fordern, wenn

1. für die Dienstleistungen kein Auftrag vorhanden ist oder ein solcher vor Ausführung der Dienstleistungen annulliert wurde;
2. diese Dienstleistungen bereits bezahlt worden sind;
3. nicht alle Arten von Dokumenten, die zwischen den Partnern vereinbart wurden, vorgelegt wurden oder aus den vorgelegten Dokumenten¹ nicht bestimmt werden kann, welche Dienstleistungen und in welcher Höhe diese ausgeführt wurden;
4. die Zahlung in einer anderen Form als Inkasso mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) oder über ein anderes Konto durchgeführt werden muß;
5. andere Umstände vorliegen, bezüglich welcher nach Vereinbarung der Partner ein solches Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

§63

Der Schuldner ist berechtigt, die teilweise Rückerstattung des Betrages zu fordern, wenn

1. in der Faktura oder in den ihr beigefügten Dokumenten ein Rechenfehler zugunsten des Gläubigers enthalten ist;
2. in der Faktura höhere Tarife und/oder Sätze, als zwischen den Partnern vereinbart wurden, angewandt worden sind;
3. die Valutakurse nicht richtig angewandt wurden;
4. in der Faktura Leistungen, Gebühren, Provisionen und Zuschläge enthalten sind, die nicht zwischen den Partnern vereinbart wurden;
5. der Fakturabtrag auf der Grundlage unrichtiger Angaben über Menge, Gewicht und Maße der Ware errechnet wurde;
6. in der Faktura neben den Kosten für erfüllte Dienstleistungen auch Kosten für nichterfüllte und/oder teilweise erfüllte Dienstleistungen enthalten sind;
7. die Zahlung in einer anderen Form als Inkasso mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) oder über ein anderes Konto durchgeführt werden muß.

§64

Im Falle der Rückerstattung des gezahlten Betrages an den Schuldner in Übereinstimmung mit den §§ 62 und 63 wird die Rückgabe der Dokumente nach Vereinbarung der Partner durchgeführt

§65

Auf die im § 59 vorgesehenen Verrechnungen für Dienstleistungen und andere Kosten werden neben den Bestimmungen der §§ 59—63 auch die Bestimmungen der §§ 50 und 56—58 entsprechend angewandt.

§66

1. Zahlungen, die sich aus Mengen-, Qualitäts- und Konventionalstrafenansprüchen sowie aus anderen Gründen ergeben, werden durchgeführt:
 - a) durch direkte Überweisung des anerkannten Betrages vom Schuldner an den Gläubiger oder
 - b) durch Bezahlung des vom Schuldner anerkannten Betrages auf der Grundlage seiner Kreditnote durch die Bank des Gläubigerlandes im Inkasso mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren).
2. Der Schuldner hat das Recht, die Rückerstattung des auf Grund der Ziffer 1 Buchstabe b) dieses Paragraphen gezahlten Betrages zu fordern, wenn er nachweist, daß er den Rechnungsbetrag, mit dem sein Konto belastet wurde, entsprechend Ziffer 1 Buchstabe a) dieses Paragraphen überwiesen hat

§67

1. Wenn ein im Vertrag infolge besonderer Lieferbedingungen vorgesehenes Akkreditiv vom Käufer nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist eröffnet wird, so ist dieser verpflichtet, dem Verkäufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,05 Prozent für jeden Tag der Verspätung gegenüber der im Vertrag festgelegten Frist bis zum Tage